

15 Jahre Beteiligungsmodell aus Sicht der Wasser- und Bodenverbände

www.lwbv.de - 2003

„Die Wasser- und Bodenverbände Schleswig-Holsteins haben bereits frühzeitig die immense Bedeutung der Wasserrahmenrichtlinie für ihre künftige Arbeit erkannt. Sie haben daher schon früh ihre maßgebliche Einbindung in den Umsetzungsprozess der Richtlinie vom Land Schleswig-Holstein eingefordert.

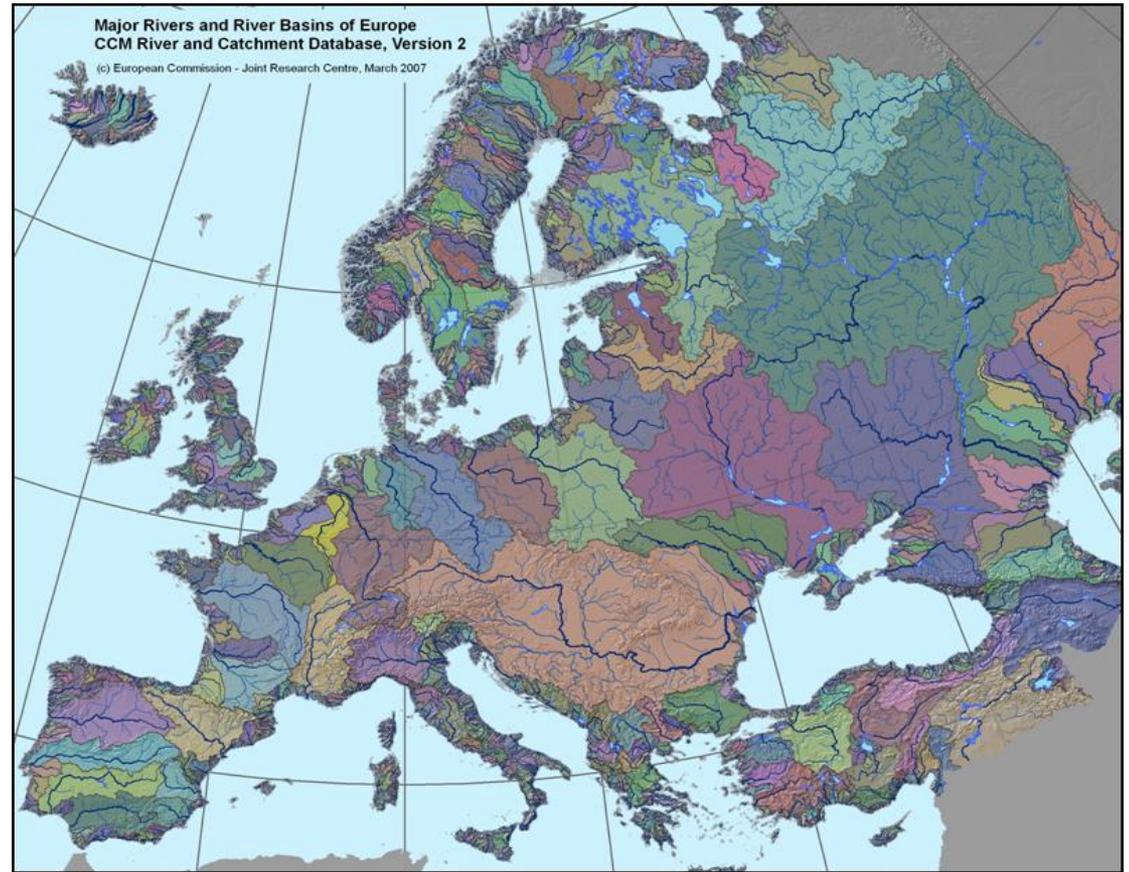
Dieser Forderung hat das Land Schleswig-Holstein schließlich Rechnung getragen, indem es Arbeitsgruppen auf Bearbeitungsgebietsebene einrichtete, in denen die Wasser- und Bodenverbände landesweit die Federführung übernahmen. Dieses Modell ist bundesweit einmalig und trägt insbesondere auch der von der Wasserrahmenrichtlinie geforderten Öffentlichkeitsbeteiligung Rechnung.

Doch auch die Wasser- und Bodenverbände Schleswig-Holsteins haben ein deutliches Signal gesetzt, dass sie maßgeblich in den Umsetzungsprozess eingebunden werden und das Feld der Gewässerbewirtschaftung künftig nicht ausschließlich anderen überlassen wollen. In einem ungeheuren Kraftakt haben sich die Verbände zu so genannten Bearbeitungsgebietsverbänden zusammen geschlossen, um der Forderung des Landes auf Ebene der Bearbeitungsgebiete künftig mit einer Stimme zu sprechen, Rechnung zu tragen.

Die Wasser- und Bodenverbände Schleswig-Holsteins verfügen damit wohl bundesweit über die einzige Behördenstruktur, die ausschließlich an den Erfordernissen der Wasserrahmenrichtlinie ausgerichtet ist.“

- Von der Forderung bis zur Federführung
- Der „Kraftakt“ der Verbände
- Das (Zwischen-)Ergebnis
- Der Ausblick

1. Von der Forderung bis zur Federführung



- 3. August 2000:
Gespräch des LWBV-Vorstandes mit dem
(neuen) Umweltminister Klaus Müller:
Bitte um Einbindung
- 30. November 2000:
landesweite Regionalversammlungen -
Resolution der Wasser- und Bodenverbände:
Forderung nach Beteiligung!

- 2. Januar 2001: Antwort aus dem Ministerium:

„(...) Ich bitte aber auch um Verständnis dafür, dass nach dem jetzigen Diskussionsstand die Voraussetzungen für eine unmittelbare Einbindung von Vertretern der Wasser- und Bodenverbände in die drei bei uns bestehenden Arbeitsgruppen noch nicht gegeben sind.“



- 12. April 2001: Vorstandsgespräch mit Minister Müller: Einbindung der Verbände möglich, aber Strukturveränderungen erforderlich – Ministerium wird LWBV-Verbandsausschuss informieren

Verbandsausschuss am 4. Mai 2001



Der Landesverband führt eigene Info-Veranstaltungen zur WRRL durch

- 5. Juni 2001: Neumünster
- 7. Juni 2001: Bad Bramstedt
- 11. Juni 2001: Friedrichstadt



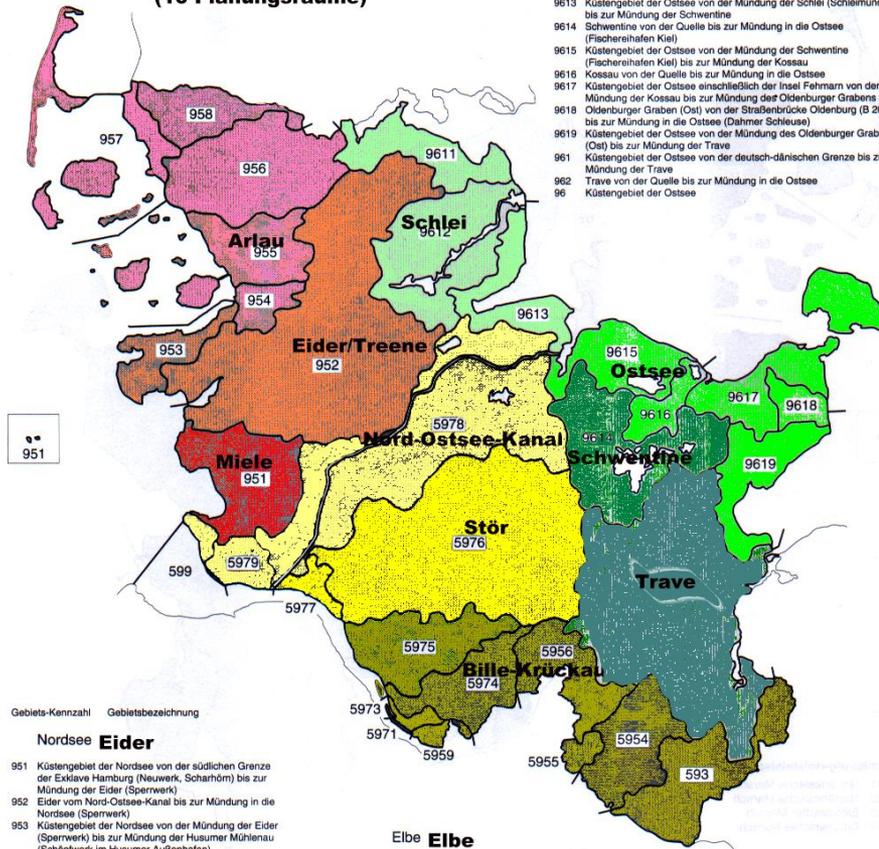
- Ende Juni 2001:
- 3 gemeinsame Info-Veranstaltungen des MUNF
- 10 „Bearbeitungsgebiete“ – 34 „Teilgebiete“
- Planung „von unten nach oben“, aber nur 1 Vertreter des Verbandswesens auf Teilgebietsebene

EU-Flussgebietseinheiten-Eider-Elbe-Schlei/Trave

(3 Flusseinzugsgebiete)

Vorläufige Planungsgebiete/EU-WRRL

(10 Planungsräume)



Gebiets-Kennzahl Gebietsbezeichnung

Nordsee Eider

- 951 Küstengebiet der Nordsee von der südlichen Grenze der Exklave Hamburg (Neuwerk, Scharhörm) bis zur Mündung der Eider (Sperrwerk)
- 952 Eider vom Nord-Ostsee-Kanal bis zur Mündung in die Nordsee (Sperrwerk)
- 953 Küstengebiet der Nordsee von der Mündung der Eider (Sperrwerk) bis zur Mündung der Husumer Mühlenau (Schöpfwerk im Husumer Außenhafen)
- 954 Husumer Mühlenau von der Quelle bis zur Mündung in die Nordsee (Schöpfwerk im Husumer Außenhafen)
- 955 Küstengebiet der Nordsee von der Mündung der Husumer Mühlenau (Schöpfwerk im Husumer Außenhafen) bis zur Mündung des Bongsieler Kanals (Schlüttsiel)
- 956 Bongsieler Kanal (im Oberlauf: Scholmer Au) von der Quelle bis zur Mündung in die Nordsee (Schlüttsiel)
- 957 Küstengebiet der Nordsee von der Mündung des Bongsieler Kanals (Schlüttsiel) bis zur Mündung der Vidk (Dänemark)
- 958 Vidk (Dänemark) von der Quelle bis zur Mündung in die Nordsee
- 959 Küstengebiet der Nordsee von der südlichen Grenze der Exklave Hamburg (Neuwerk, Scharhörm) bis oberhalb der Mündung der Vidk (Dänemark)

Elbe Elbe

- 593 Elbe von der Mündung der Jeezel bis zur Mündung der Iimnau
- 594 Bille von der Quelle bis zur Mündung in die Elbe
- 595 Elbe von der Ober-Bille (Dove Elbe) bis zur Mündung der Alster
- 596 Alster von der Quelle bis zur Mündung in die Elbe
- 597 Elbe von der Mündung der Este bis zur Mündung der Lühe
- 598 Elbe von der Mündung der Iimnau bis zur Mündung der Lühe
- 599 Elbe (innerhalb der Fuddeliche) von der Mündung der Lühe bis zur Mündung der Schwinge
- 5973 Elbe von der Mündung der Schwinge bis zur Mündung der Pinnau (Sperrwerk)
- 5974 Pinnau von der Quelle bis zur Mündung in die Elbe (Sperrwerk)
- 5975 Elbe von der Mündung der Pinnau (Sperrwerk) bis zur Mündung der Stör (Sperrwerk)
- 5976 Stör von der Quelle bis zur Mündung in die Elbe (Sperrwerk)
- 5977 Elbe von der Mündung der Stör (Sperrwerk) bis zur Mündung des Nord-Ostsee-Kanals
- 5978 Nord-Ostsee-Kanal von den Schleusen in Kiel-Holttenau bis zur Mündung in die Elbe (Schleuse Brunnsbüttel)
- 5979 Elbe von der Mündung des Nord-Ostsee-Kanals bis zur Mündung der Oste
- 597 Elbe von der Mündung der Lühe bis zur Mündung der Oste
- 599 Elbe von der Mündung der Oste bis zur Mündung in die Nordsee (Grenze nach dem Bundeswasserstraßengesetz)
- 59 Elbe von der Mündung der Havel bis zur Mündung in die Nordsee

auf Verbandsebene 34 mögliche

Bearbeitungsgebiete

Ostsee Schlei/Trave

- 9611 Küstengebiet der Ostsee von der deutsch-dänischen Grenze bis zur Mündung der Schlei (Schleimünde)
- 9612 Schlei von Schleswig bis zur Mündung in die Ostsee (Schleimünde)
- 9613 Küstengebiet der Ostsee von der Mündung der Schlei (Schleimünde) bis zur Mündung der Schwentine
- 9614 Schwentine von der Quelle bis zur Mündung in die Ostsee (Fischereihafen Kiel)
- 9615 Küstengebiet der Ostsee von der Mündung der Schwentine (Fischereihafen Kiel) bis zur Mündung der Kossau
- 9616 Kossau von der Quelle bis zur Mündung in die Ostsee
- 9617 Küstengebiet der Ostsee einschließlich der Insel Fehmarn von der Mündung der Kossau bis zur Mündung des Oldenburger Grabens (Ost)
- 9618 Oldenburger Graben (Ost) von der Straßenbrücke Oldenburg (B 202) bis zur Mündung in die Ostsee (Dahmer Schleuse)
- 9619 Küstengebiet der Ostsee von der Mündung des Oldenburger Grabens (Ost) bis zur Mündung der Trave
- 961 Küstengebiet der Ostsee von der deutsch-dänischen Grenze bis zur Mündung der Trave
- 962 Trave von der Quelle bis zur Mündung in die Ostsee
- 96 Küstengebiet der Ostsee



14. August 2001: Beschluss des LWBV-Verbandsausschusses

- Der Landesverband der Wasser- und Bodenverbände Schleswig-Holstein soll sich mit seinen Mitgliedsverbänden den zusätzlichen Anforderungen, die durch die Umsetzung der EU-Wasserrahmenrichtlinie auf das Verbandswesen zukommen, stellen.
- Vorstand und Ausschuss des Landesverbandes fordern die Wasser- und Bodenverbände Schleswig-Holsteins auf, zumindest auf Ebene der vom Ministerium für Umwelt, Natur und Forsten vorgesehenen Teilgebiete eine Verbandsstruktur zu schaffen, die es ermöglicht, im Rahmen des vorgesehenen Erarbeitungs- und Planungsprozesses zur EU-Wasserrahmenrichtlinie mit einer Stimme zu sprechen.

- Zur Wahrung der Eigenständigkeit seiner Mitgliedsverbände und deren Recht auf Selbstverwaltung halten es der Vorstand und Ausschuss des Landesverbandes der Wasser- und Bodenverbände für notwendig, aber auch ausreichend, innerhalb der Teilgebiete verbandliche Strukturen zu schaffen, die ausschließlich mit Aufgaben, die aus der Umsetzung der EU-Wasserrahmenrichtlinie resultieren, betraut werden können.
- Das Ziel der Übernahme zusätzlicher Aufgaben, wie sie im Positionspapier des Vorstandes dargelegt sind, soll weiterhin verfolgt werden

- 9. Oktober 2001:
Kabinett stimmt organisatorischer Umsetzung im Wesentlichen zu (...) „Lediglich über die Verteilung der Zuständigkeiten zwischen den Staatlichen Umweltämtern und den Landkreisen gibt es noch unterschiedliche Auffassungen.“



Kabinettsbeschluss vom 18.12.2001

- MUNF übernimmt Koordinierung und Steuerung der WRRL
- „Teilgebiets-Ebene“ entfällt, es gibt nur noch 34 Bearbeitungsgebiete
- Angebot der Federführung an
 - a.) die Kreise,
 - b.) wahlweise die WBV
- Der Landkreistag verknüpft die Frage der Umsetzung der WRRL mit der Diskussion um eine Funktionalreform
- 7. Januar 2002 Positionspapier des LWBV:



**Umsetzung der
Wasserrahmenrichtlinie**

Subsidiarität

Konnexität

Freiwilligkeit

Bearbeitungsgebietsverbände

Wasser- und Bodenverbände

Subsidiaritätsprinzip

- „Auf der Ebene von Teileinzugsgebieten, den vom Lande vorgesehenen Bearbeitungsgebieten, sind in erster Linie wasserwirtschaftliche Selbstverwaltungskörperschaften dazu berufen, die Umsetzung vor Ort vorzunehmen. Eine Zuständigkeit anderer, insbesondere staatlicher Verwaltung auf der operativen Ebene sollte lediglich subsidiären Charakter haben.“
(Vorstand des Landesverbandes v. 07.01.2002)

Konnexitätsprinzip

- Werden den Verbänden kostenträchtige Aufgaben von staatlicher Seite übertragen, ist auch deren Finanzierung durch den Staat sicherzustellen ("Wer bestellt, muss auch bezahlen").
- Federführung, Digitalisierung, vorgezogene Maßnahmen, Monitoring

Optionsmodell („Freiwilligkeit“)

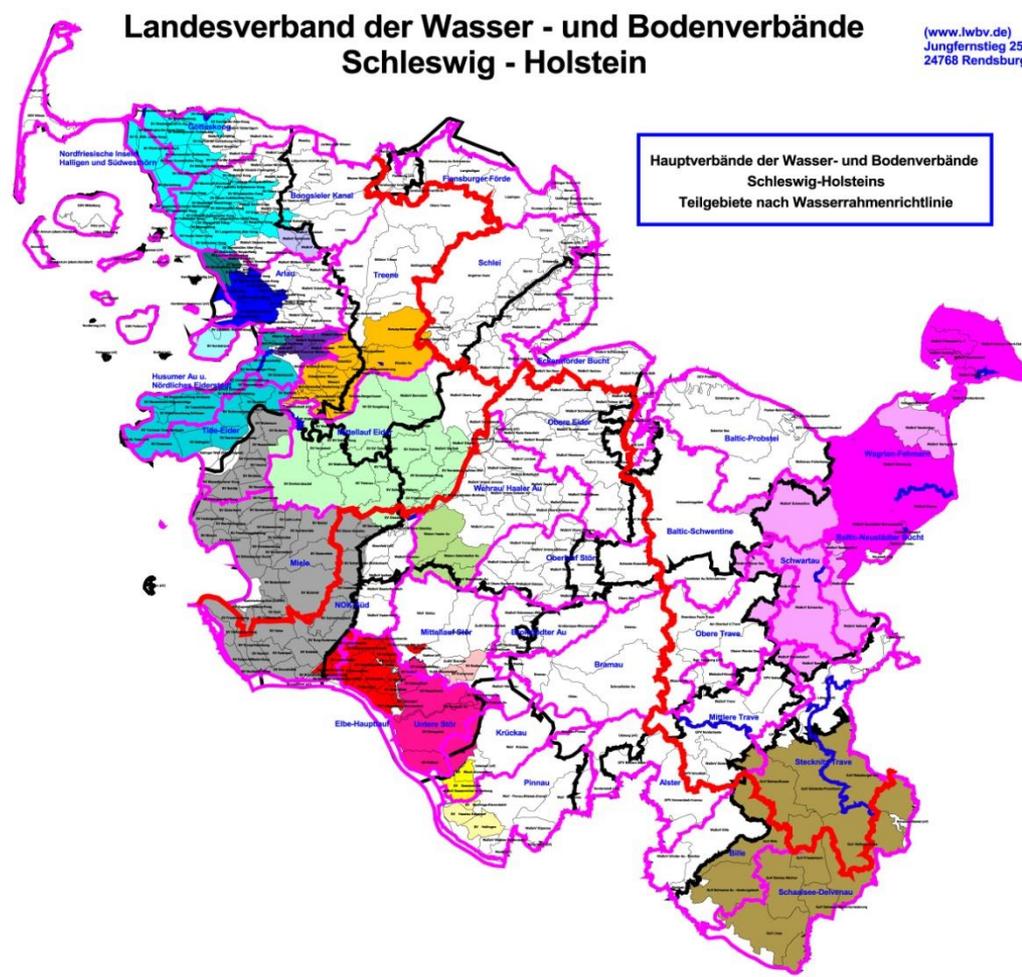
- Prinzip der verbandlichen Selbstverwaltung
Voraussetzung zur Optionsausübung:
Sprach- und Handlungsfähigkeit auf
Bearbeitungsgebietsebene (+)
- Aber:
 - Berücksichtigung bestehender
Verbandsstrukturen
 - Freiwilligkeit der Übernahme weiterer
Aufgaben

- 13. Februar 2002: Zustimmung der Landesregierung
- 21. Februar 2002: Parteiübergreifende Zustimmung im Landtag
- 17. Mai 2002: Landräte beschließen, sich nicht an den AG-Sitzungen zu beteiligen
- August 2002: Vertragsangebot des Landes an die BGV zur Federführung

2. Der Kraftakt der Verbände

Heterogene Verbandstrukturen

- Einzelmitgliedschaft/
Gemeindemitgliedschaft
- Haupt- bzw.
Dachverbände
- „rein“ ehrenamtlich
geführte Verbände
- Vertragliche
Zusammenschlüsse
- Amtsverwaltungen
- Ing.-Büros
- Kreisverwaltungen



Rechtliche und verbandspolitische Fragen

- Rechtsnatur der Zusammenschlüsse auf BGV-Ebene ?
 - Verband
 - Verein
 - Zweckverband
 - Arbeitsgemeinschaft
- Befristet (bis 2015) ?

- Grenzen der Bearbeitungsgebiete
- Sitz des Verbandes -> Aufsichtsbehörde
- Besetzung der Gremien
- Bemessung und Höhe der Beiträge
- Geschäftsführung / Kassenführung
- Aufgabenverlust der Einzelverbände ?
- Zusammensetzung der Arbeitsgruppen ?

Zusammenschlüsse auf BGV-Ebene

- „Verbände organisieren sich nach Verbandsrecht!“
- Alleinige Aufgabe der Bearbeitungsgebietsverbände ist die Umsetzung der WRRL
- Kein Verlust (einzel-)verbandlicher Kompetenzen

 Ministerium und Landesverband entwickeln gemeinsam:

- Satzungsmuster
- Muster Geschäftsordnung AG
- Einheitliche „Federführungsverträge“

3. Das Ergebnis

...aus verbandspolitischer (!) Sicht

- Die Verbände haben nicht nur ihre Forderung nach maßgeblicher Einbindung durchgesetzt, sondern sogar die Federführung übernommen
- Federführung, Aufgaben und Struktur sind seit 2007 gesetzlich verankert (§ 5 LWVG)
- Stärkung der Bedeutung des Verbandswesens in Schleswig-Holstein, aber auch überregional

7. März 2007, Brüssel: „Die Umsetzung der Wasserrahmenrichtlinie am Beispiel Schleswig-Holsteins“

- Verbandsinterner Austausch wurde erheblich erleichtert
- Professionelle Unterstützung durch BGV-Geschäftsstellen
- DAV, Monitoring, Zielvereinbarungen
- Die Arbeitsgruppe ermöglicht eine Einbindung weiterer Institutionen und eine Berücksichtigung außer-verbandlicher Interessen

Aber auch:

- Kampf mit bürokratischen Zwängen
- Gefahr der Überforderung des Ehrenamtes
- „Konfliktdämpfer“ vor Ort

- Die Bearbeitungsgebietsverbände Schleswig-Holsteins sind unverzichtbare Institutionen moderner Wasserwirtschaft
- Losgelöst von politischen Grenzen (nach dem Vorbild der WRRL)
- Demokratisch legitimiertes Sprachrohr der in der Solidargemeinschaft der (Einzel-)Verbände versammelten Mitglieder
- Institutionelles Spiegelbild moderner (ökologischer und klassischer) Gewässerunterhaltung

4. Ausblick

- Die Federführung durch Bearbeitungsgebietsverbände und das in den Arbeitsgruppen sowie den Einzelverbänden gebündelte ehrenamtliche Know-How werden auch in Zukunft unverzichtbare Säulen einer erfolgreichen WRRL-Umsetzung sein

- Allein durch die Kombination aus dem verbandlichen „Sprachrohr Bearbeitungsgebietsverband“ und dem (ehrenamtlichen) Engagement vor Ort werden Akzeptanz, Finanzierbarkeit und Umsetzbarkeit von WRRL-Maßnahmen angemessen gewährleistet

- Zur Wahrung der die Selbstverwaltung auszeichnenden Unabhängigkeit und des Ehrenamtes bedarf es jedoch zunehmend professioneller Unterstützung
- Diese Unterstützung in planerischer, verwaltungstechnischer , ökologischer, juristischer oder datentechnischer Sicht bieten die Bearbeitungsgebiets-/Dachverbände
- Die Übernahme weiterer Aufgaben ist möglich (§ 5 Abs. 3 LWVG) und wird –wo gewollt- auch realisiert werden

Also

- Beteiligungen auf Augenhöhe zahlen sich auch in der Wasserwirtschaft aus

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!